

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Außerklinische Akut- und Notfallversorgung (B.Sc.)
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 03. Juli 2024

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist die Weiterbildung von Notfallsanitätern, die auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse rettungsdienstliche Herausforderungen in Form wissenschaftsbasierter sowie verantwortet selbstständiger Handlung differenziert diagnostisch erfassen, prozessorientiert bearbeiten, zielorientiert kommunizieren sowie nach modernsten Ansätzen qualitätsgesichert sowie transparent dokumentieren und darstellen können.
²Im Einzelnen erwerben die Studierenden
- (a) ein fundiertes, erweitertes akut- und notfallmedizinisches Verständnis auf dem Boden von wissenschaftlicher Evidenz und der zugrundeliegenden, grundlagen-wissenschaftlichen Fächer sowie der Krankheitslehre,
 - (b) die Fähigkeit der akut- und notfallmedizinischen Diagnostik und Therapie im Rahmen ausgewählter akut- und notfallmedizinischer Krankheiten,
 - (c) Sicherheit in der eigenständigen Entscheidung in ausgewählten notfall- und akutmedizinischen Situationen,
 - (d) fundierte notfall- und akutpharmakologische Kenntnisse als Voraussetzung zur potentiellen fachgebundenen Heilkundebefugnis,
 - (e) die Fähigkeit, auch komplexe notfall- und akutmedizinische Aufgaben/Tätigkeiten eigenständig und bei Bedarf mit ärztlicher (telemedizinischer) Beratung durchzuführen,
 - (f) Kommunikationskompetenz im inter- und intradisziplinären Setting,
 - (g) die Fähigkeit zur Mitwirkung an notfallmedizinischer Prävention und der außerklinischen Versorgung im interdisziplinären Setting,
 - (h) personal-soziale Kompetenzen, mit Hilfe derer sie auch in Situationen der Unübersichtlichkeit, Komplexität sowie ethischer Dilemmata einen eigenen unabhängigen, analytisch fundierten Standpunkt im Selbstverständnis eines akademisch qualifizierten professionell agierenden Notfallsanitäters entwickeln und zur Geltung bringen können.

- (2) ¹Diesem Ziel dient das Studium durch einen kontinuierlichen Dialog von Erfahrungen im Feld der Praxis mit rettungswissenschaftlichen sowie medizinisch-, pflegerisch- und gesundheitswissenschaftlichen Ansätzen, um eine wissenschafts- und forschungsbegründete sowie professionelle Identität entwickeln zu können. ²Dabei werden die Studienziele durch einen Ansatz der Interdisziplinarität, der Förderung von Kommunikationskompetenzen sowie einer engen Studierendenbetreuung gewährleistet.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis

- (a) der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung

und

- (b) einer Ausbildung zum staatlich anerkannten Notfallsanitäter sowie zur staatlich anerkannten Notfallsanitäterin oder vergleichbare Abschlüsse. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses.

§ 4

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften, erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation.

§ 6 Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen

¹Außerhochschulische Kompetenzen, die im Rahmen der Notfallsanitäterausbildung erworben wurden, sind gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG auf Antrag auf die Module im Bachelorstudiengang anzurechnen. Die entsprechenden Module zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum gekennzeichnet.

Kompetenzen, die im Rahmen der oben aufgeführten Ausbildungen erworben wurden, werden nach Art. 86 Abs 2 BayHIG mit insgesamt bis zu 105 ECTS Leistungspunkten anerkannt.

§ 7

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens erstmalig die Prüfung im Modul „Pathophysiologie, präklinische Grundlagen“ angetreten sein. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

§ 8

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 144 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ ,„B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024 aufnehmen.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Außerklinische Akut- und Notfallversorgung an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module, Lehrveranstaltungen

Bachelorstudiengang Außerklinische Akut- und Notfallversorgung		Semesterwochenstunden (SWS)							Prüfungen			Anmerkungen			
		SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Bemerkungen
Modul Nr.	Modul/Kurs														
ANV-01	Propädeutik Notfallsanitäter und Wissenschaftliche Grundlagen (I)	3	3							5	SU/Ü		PSIA	max 15 Seiten	
ANV-02	Pathophysiologie, präklinische Grundlagen	3	3							5	SU/Ü		schrP	90min	
ANV-03	Angewandte Gesundheitswissenschaften / health literacy	3	3							5	SU/Ü		PSIA	max 15 Seiten	
ANV-04	Grundlagen Pharmakologie	3	3							5	SU/Ü		mP	15min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-05	Anatomie/ Physiologie	3	3							5	SU/Ü		mP	15min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-06	Praxis 1	3	3							5	Pr		PrP	30min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-07	Vertiefung Pharmakologie	3		3						5	SU/Ü		schrP	90min	
ANV-08	(Allgemein-) Medizinische Grundlagen (II)	3		3						5	SU/Ü		schrP	90min	
ANV-09	Integriertes Seminar (I)	3		3						5	SU/Ü		PrP	30min	
ANV-10	(Allgemein-) Medizinische Grundlagen (I)	3		3						5	SU/Ü		mP	15 min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-11	Organisation und Einsatzlehre	3		3						5	SU/Ü		PSIA	max 15 Seiten	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-12	Praxis 2	3		3						5	Pr		PrP	30 min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-13	Wahlpflicht 1	3			3					5	SU/Ü				
ANV-14	Spezielle notfallmedizinische Diagnostik	3			3					5	SU/Ü		schrP	90min	
ANV-15	Integriertes Seminar (II)	3			3					5	SU/Ü		PrP	30min	
ANV-16	Team, Ressource, Management und Qualitätsmanagement	3			3					5	SU/Ü		Präs	15min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-17	Allgemeine Notfallmedizin	3			3					5	SU/Ü		mP	20min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-18	Praxis 3	3			3					5	Pr		PrP	30min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-19	(Allgemein-) Medizinische Grundlagen (III)	3				3				5	SU/Ü		schrP	90min	
ANV-20	(Allgemein-) Medizinische Grundlagen (IV)	3				3				5	SU/Ü		schrP	90min	
ANV-21	Wahlpflicht (II)	3				3				5	SU/Ü				
ANV-22	Sozial- und gesteswissenschaftliche Grundlagen	3				3				5	SU/Ü		PSIA	max 15 Seiten	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-23	Berufs- und Staatskunde	3				3				5	SU/Ü		Präs	15min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-24	Praxis 4	3				3				5	Pr		PrP	30min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-25	Notfallmedizinische Kompetenz (I)	3					3			5	SU/Ü		schrP	90min	
ANV-26	Notfallmedizinische Kompetenz (II)	3					3			5	SU/Ü		schrP	90min	
ANV-27	Wahlpflicht (III)	3					3			5	SU/Ü				
ANV-28	Ethik	3					3			5	SU/Ü		Präs	15min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-29	Hygiene	3					3			5	SU/Ü		PSIA	max 15 Seiten	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-30	Praxis 5	3					3			5	Pr		PrP	30min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-31	Rechtliche Grundlagen	3						3		5	SU/Ü		schrP	90min	
ANV-32	Wissenschaftliche Grundlagen (II), Statistik	3						3		5	SU/Ü		PSIA	max 15 Seiten	
ANV-33	Integriertes Seminar (III)	3						3		5	SU/Ü		PrP	30min	
ANV-34	Spezielle Notfallmedizin	3						3		5	SU/Ü		mP	20min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-35	Interdisziplinarität im Einsatz	3						3		5	SU/Ü		PSIA	max 15 Seiten	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-36	Praxis 6	3						3		5	Pr		PrP	30min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-37	BA Thesis									10	SU/Ü		BA		
ANV-38	Wissenschaftskolloquium							2		5	SU/Ü		Präs	15min	
ANV-39	Führungskompetenzen in Notfallsituationen	3							3	5	SU/Ü		PSIA	max 15 Seiten	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-40	Umgang und Kommunikation u.a. mit Angehörigen	3							3	5	SU/Ü		mP	20min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
ANV-41	Praxis 7	3							3	5	Pr		PrP	30min	durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechenbare Leistung
	Gesamt	119								210					

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System
SWS	Semesterwochenstunden
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
schrP	Schriftliche Prüfung
mP	mündliche Prüfung
PStA	Projektstudienarbeit
Präs	Präsentation
OSCE	objective structured clinical examination
PrP	Praktische Prüfung

Lehrformen:

SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
PP	Praxisphase

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 03.07.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 10.07.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 17.09.2024

gez.
Prof. Waldemar Berg
Präsident

Die Satzung wurde am 17.09.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.09.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.09.2024.